



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0266 Status: öffentlich Datum: 15.11.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.09.2012	Jugendhilfeausschuss			
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 01.07.2009

Sachverhalt:

Die Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird eine pauschalierte Kostenbeteiligung festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit.

Die Jugendämter des hiesigen AGJÄ-Bezirks haben sich auf eine Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung der Regelungen zur Kindertagespflege im SGB VIII verständigt, die u. a. die Erhöhung des Tagespflegesatzes von 3,50 € auf 3,60 € pro Stunde und Kind beinhaltet.

Die als Anlage beigefügte überarbeitete Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) beinhaltet die zwischenzeitig in Kraft getretenen neuen gesetzlichen Regelungen und berücksichtigt die neue AGJÄ-Empfehlung. Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Luttmann